Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4067

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 28. März 1969

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 336. Sitzung am 28. März 1969 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 20. März 1969 verabschiedeten

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
— Finanzreformgesetz —
— Drucksachen V/2861, V/3605, V/2826, V/3896 —

nicht zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Dr. Weichmann

Bonn, den 28. März 1969

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 21. März 1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Weichmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Entschließung des Bundesrates zum ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Finanzreformgesetz —

Der Bundesrat bejaht die Notwendigkeit einer Finanzreform, insbesondere auch im Hinblick auf die dringend gebotene Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Länder schon seit 1963 um diese Reform bemüht waren, dabei wiederholt Zugeständnisse gemacht und Kompromißbereitschaft bewiesen haben. Um so mehr bedauert es der Bundesrat, daß der Bundestag dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Finanzreformgesetz in entscheidenden Punkten nicht gefolgt ist und damit das Zustandekommen der Reform gefährdet. Die Verantwortung hierfür liegt nicht beim Bundesrat.

Die vom Bundestag beschlossene Fassung der Artikel 106 und 107 des Grundgesetzes macht es dem Bundesrat unmöglich, dem Reformwerk zuzustimmen. Durch diese Verfassungsnormen würde für die gesamten Verbundsteuern ein eigenes, originäres Steueraufkommen der Länder beseitigt und damit im Ergebnis ihre gesamte Steuerausstattung der Ermessensentscheidung des Bundesgesetzgebers überlassen werden. Eine solche Beeinträchtigung der Finanzhoheit der Länder kann nicht das Ziel der Finanzreform sein, um so weniger, als andererseits zutreffend davon ausgegangen wird, daß die finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden durch eine zusätzliche örtliche Steuerquelle gestärkt werden soll. Auch Finanzausgleichsüberlegungen vermögen die vom Bundestag vorgesehene Regelung nicht zu rechtfertigen. Es ist keine Steuerverteilung vorstellbar, deren Ergebnis nicht auch bei Wahrung des Prinzips des örtlichen Aufkommens mit Hilfe eines verbesserten Länderfinanzausgleichs systemgerecht und ohne Beeinträchtigung der verfassungsrechtlichen Stellung der Länder erreicht werden könnte.

Der nach den Beschlüssen des Bundestages vorgesehene große Steuerverbund würde für Länder und Gemeinden zu untragbaren finanziellen Auswirkungen führen. Bereits im Zeitraum von 1971 bis 1973 zeichnen sich für die Länder und damit mittelbar auch für die Gemeinden bei einem solchen Verbund Mindereinnahmen in Größenordnungen von 5,7 Milliarden DM ab. Dieser Steuerverbund würde mithin den Einnahmezuwachs zu stark auf den Bund verlagern und den Ländern und Gemeinden, die mehr als drei Viertel der öffentlichen Investitionen und deren Folgekosten zu finanzieren haben, die notwendigen Mittel vorenthalten. Ein solches System stünde im Widerspruch zur Aufgabenverteilung und zur Bedarfsentwicklung.